

Freunde des Burgtheaters

STATUTEN der GESELLSCHAFT DER FREUNDE DES BURGTHEATERS

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Burgtheaters“; er ist ein unpolitischer, gemeinnütziger, nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichteter Verein; er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Staatsgebiet.

§ 2. Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, theaterwissenschaftliche Lehrveranstaltungen sowie Forschungsaufträge durchzuführen, die auf engem Kontakt mit dem Burgtheater basieren und die Rolle des Burgtheaters im Kulturleben im In- und Ausland zum Gegenstand haben, sowie die Maßnahmen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vereinsmitglieder und dem Burgtheater sowie dem ihm angehörenden Personenkreis zu treffen.

Die Gewährung von Stipendien und Preise im Rahmen einer künstlerischen Nachwuchsförderung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel angestrebt:

1. Hauptsächliche Vereinsmittel:

Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben; Vorträge, Seminare, Symposien, Arbeitskreise, Leseabende, etc.,

Wissenschaftliche Arbeiten über Theater und Literatur

Publikationen und Dokumentationen im Zusammenhang mit diesen Forschungs- und Lehrvorhaben.

2. Zusätzliche Vereinsmittel:

Veranstaltungen von Reisen zu Forschungszwecken, alle Maßnahmen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Burgtheater sowie dem ihm angehörenden Personenkreis.

§ 4. Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Vermögenserträge, Ergebnisse von Veranstaltungen, Sammlungen und unentgeltliche Zuwendungen aller Art aufgebracht.

§ 5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 6. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung.

§ 7. Rechte der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen mit Sitz und Stimme bzw. passivem Wahlrecht (dieses ab Volljährigkeit) teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereines, insbesondere aber alle Vergünstigungen und Erleichterungen in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern, sofern ihm die Möglichkeit dazu geboten wird, für den Kartenbezug, die bevorzugte Teilnahme an Vorstellungen und Vorträgen sowie bei allen gesellschaftlichen Veranstaltungen sichert, die er gemeinsam mit dem Burgtheater bzw. den dem Burgtheater angeschlossenen Bühnen durchführt.

§ 8. Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) den Zweck des Vereines tatkräftig zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Statuten und die Geschäftsordnung des Vereines einzuhalten,
- c) den Mitgliedsbeitrag in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 9. Unterstützende Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die dem Verein erhebliche materielle Zuwendungen gewähren, können als unterstützende Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 10. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie entbunden.

§ 11. Anmeldung und Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme aller ordentlichen und unterstützenden Mitglieder hat durch schriftliche Erklärung, dem Verein beitreten zu wollen, an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§ 12. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung der Rechtspersönlichkeit), Ausschluß durch den Vorstand oder freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahres zu erklären.

§ 13. Organe der Gesellschaft

1. Das Kuratorium
2. Der Vorstand
3. Die Generalversammlung
4. Die Rechnungsprüfer

§ 14. Das Kuratorium

Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei Anwesenheit von Mitgliedern des Kuratoriums bei der ordentlichen Generalversammlung bringt das an Jahren älteste Mitglied des Kuratoriums den Wahlvorschlag für den Vorstand ein und leitet die Wahl.

§ 15. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit in diesen Statuten nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes vorgesehen ist.

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, und zwar entweder im Wege der Akklamation oder, falls einer der Stimmberechtigten dies beantragt, durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand hat das Recht, unter Wahrung der Höchstzahl von Vorstandsmitgliedern, in der Zeit zwischen den ordentlichen Generalversammlungen weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Diese Kooptionen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Generalsekretär) und die sonstigen Funktionäre. Im übrigen handelt und beschließt er nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

Der Präsident bzw. sein Stellvertreter (Vizepräsident) vertreten den Verein gemeinsam mit dem Generalsekretär auch außen. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen der Unterschrift des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters (Vizepräsidenten) und des Generalsekretärs. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten)

ten) im Einvernehmen mit dem Generalsekretär einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist überdies einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig; ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde aber nicht beschlußfähig, so kann eine Viertelstunde später eine Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für folgende Angelegenheiten ist aber mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich:

- a) Ernennung von Ehrenmitglieder.
- b) Ausschluß von Mitgliedern.
- c) Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen.
- d) Vorschläge an die Generalversammlung auf Abänderung der Statuten.

§ 16. Die Generalversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Diese Generalversammlung hat sich mit folgenden Agenden zu befassen bzw. über folgende Punkte zu beschließen:

- a) Wahl des Kuratoriums, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Genehmigung der Kooption von Vorstandsmitgliedern.
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlußfassung hierüber.
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
- d) Abänderung der Statuten.
- e) Erledigung von Anträgen des Vorstandes oder von solchen Anträgen, die von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines gestellt sind.
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

Anträge von Mitgliedern nach e) müssen spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung muß eine Frist von vier Wochen liegen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

Den Vorsitz bei der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter (Vizepräsident).

Sofern die Statuten keine qualifizierte Majorität vorschreiben, entscheidet bei der Beschlußfassung in den Generalversammlungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Zahl nicht erreicht sein, so kann eine Viertelstunde nach dem in der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegebenen Termin mit der gleichen Tagesordnung und am gleichen Ort eine Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden.

§ 17. Tätigkeit der Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den jeweiligen Jahresabschluß des Vorstandes zu prüfen und darüber hinaus in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18. Schiedsgericht

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil hat aus den Vereinsmitgliedern binnen 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung seitens des anderen Streitteiles einen Schiedsrichter zu wählen. Macht einer der Streitteile einen Schiedsrichter nicht namhaft, so wird dieser durch den Präsidenten bestellt. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann aus der Reihe der Vereinsmitglieder; falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 19. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem für die Bundestheater zuständigen Ministerium (derzeit Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport) mit der Auflage zu, dieses Reinvermögen einem dem Vereinszweck (§ 2) ähnlichen gemeinnützigen Zweck zuzuwenden. Dies gilt sinngemäß bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.

§ 20. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August.